



in Sachen Elikia ya Kongo

Spitalstrasse 196, 8623 Wetzikon (Reg. Nr.: J0002447709) Gesuchsteller

betreffend Steuerbefreiung

Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

Erwägungen:

- 1. Unter dem Namen **Elikia ya Kongo** besteht aufgrund der Statuten vom 4. Juli 2023 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüti ZH.
- 2. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (§ 216 ff. StG).
- 3. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Not zu verbessern, insbesondere von Waisen- und Strassenkindern im zentralen Afrika (Art. 2 Abs. 1 der Stauten). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden (Art. 2 Abs. 3 der Stauten) und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Art. 9 Abs. 2 der Stauten), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.
- 4. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten vom 4. Juli 2023. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das Steueramt verfügt:

- Der Verein Elikia ya Kongo, mit Sitz in Rüti ZH, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von den Staats- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur so weit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.
 - Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
- Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Mitteilung an: 1. Gesuchsteller

- 2. Steueramt der Gemeinde Rüti ZH

Kantonales Steueramt

Livia Engler

Juristische Sekretärin